

Antragsteller

**Antrag auf Anordnung  
verkehrsregelnder Maßnahmen  
nach § 45  
Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Anschrift der Behörde  
**Verwaltungsgemeinschaft Partenstein  
- Straßenverkehrsbehörde-  
Hauptstraße 24**  
  
**97846 Partenstein**  
  
Fax 09355 9721 - 29 o.  
marcel.hartmann@vgem-partenstein.bayern.de

Hinweise:  
  
1. Für **Rettungsfahrzeuge** sind **mind. 3,50 m der Fahrbahn** und für **Fußgänger** **mind. 1 m des Gehweges** **frei zu halten.**  
  
2. Anträge auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen sind **mind. 1 Woche** vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.  
  
3. Unvollständig ausgefüllte Anträge können **nicht** bearbeitet werden.

Hiermit wird beantragt, die / in der

Name der Straße:			
Ort der Maßnahme:	von/bei: (Hausnr., FINr., km):	bis: (Hausnr., FINr., km):	
Dauer der Maßnahme:	in der Zeit vom:	bis längstens:	
Grund der Maßnahme:	Aufstellung eines Gerüsts, Baukrans, Kanalbauarbeiten, Fertighauslieferung o. ä.		
Für den:	<input type="checkbox"/> Gesamtverkehr	<input type="checkbox"/> vollständig	zu sperren.
		<input type="checkbox"/> halbseitig	
		<input type="checkbox"/> teilweise	
	<input type="checkbox"/> Fußgängerverkehr	<input type="checkbox"/> vollständig	zu erlassen.
		<input type="checkbox"/> halbseitig	
		<input type="checkbox"/> teilweise	
	<input type="checkbox"/> Parkverbot		
Die Sperrung erfolgt:	<input type="checkbox"/> gem. dem beigefügtem Regelplan Nr. _____ <input type="checkbox"/> gem. dem beigefügtem Lage- und Verkehrszeichenplan <sup>1</sup>		
Weitere Maßnahmen zur Verkehrssicherung:	(z.B. Umleitung, o. ä.)		
<b>Sondernutzung</b>	Für die Maßnahme wird folgende öffentliche Verkehrsfläche in Anspruch genommen:		
	Gehweg:	Länge: m	Breite: m
	Straße:	Länge: m	Breite: m
	Parkplätze:	Länge: m	Breite: m
<b>Verantwortlicher für die Verkehrssicherung</b>	Name, Vorname:		
	Adresse:		
	Festnetznummer:		
	Handynummer:		

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller und der benannte Verantwortliche die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung der Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**1) Der Plan soll enthalten:**  
- den Straßenabschnitt,  
- die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen,  
- die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle,  
- die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,  
- Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf).

## **Hinweis zum Verantwortlichen für die Verkehrssicherung:**

Als Verantwortlicher im Sinne der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straße (RSA) kann benannt werden, wer jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt.

Die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht muss in jedem Einzelfall einem ganz bestimmten Mitarbeiter übertragen werden, der für die Ausübung dieser Aufgabe qualifiziert, geeignet und zuverlässig sein muss. Qualifiziert heißt, z. B. dieser Verantwortliche muss seinen Aufgaben jederzeit nachkommen und sich nicht aus Bequemlichkeit oder Faulheit drücken.

Hat dieser Verantwortliche diese Eigenschaften nicht, so trägt der Vorgesetzte, der ihn für diese Tätigkeiten eingesetzt hat, die rechtliche Verantwortung.

Dieser ist unter Angabe seines Namens, der Adresse und einer Telefonnummer unter der er immer, auch nachts, erreicht werden kann zu benennen.

Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht umfasst regelmäßige Kontrollen der Absicherungsmaßnahmen. Die Vorgabe für die Auftragnehmer und den benannten Verantwortlichen sind in den ZTV-SA festgelegt und nachfolgend abgedruckt. Zu den behördlichen und polizeilichen Sicherungspflichten gehört die Prüfung, ob der Unternehmer die behördlichen Anordnung korrekt ausgeführt hat. Diese Vorgaben sind u.a. in den RSA Teil A 1.6 festgelegt (Überprüfung und Überwachung durch Behörden).

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche für die Verkehrssicherung ist der Adressat der Ordnungswidrigkeitenanzeige, d. h. Verwarnungs- oder Bußgeld und auch die Punkte gehen zu Lasten des Führerscheins des "Verantwortlichen".

### **Kontrolle und Wartung in Arbeitsstellen durch den Auftragnehmer und den benannten Verantwortlichen:**

Im Rahmen der Kontrolle und Wartung hat der Auftragnehmer Kontroll-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an den Verkehrsschildern, Markierungen, Leitelementen, Verkehrs-, Beleuchtungs- und Schutzeinrichtungen regelmäßig durchzuführen.

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss bei Arbeitsstellen von längerer Dauer mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit, an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen.

Verantwortlich ist der für die Arbeitsstellensicherung in der verkehrsrechtlichen Anordnung Benannte, auch wenn dieser Arbeiten auf andere Personen überträgt. Er hat stets ein Exemplar des angeordneten Verkehrszeichenplans auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten. Er muss die Rufbereitschaft und ggf. einen Notdienst jederzeit sicherstellen. Entsprechendes gilt für den für die Lichtsignalanlage Verantwortlichen bzw. den benannten Stördienst.

Die infolge von Unfällen auftretenden Schädigungen der Beschilderung und der sonstigen Einrichtungen sind im Rahmen der Wartung zu beheben. Die Kosten sind dem Unfallverursacher in Rechnung zu stellen.

Im Rahmen der Wartung sind folgende Aufgaben auszuführen:

- Kontrolle der Funktion von Warnleuchten einschließlich der Helligkeitsanpassung (insbesondere Vorwarn-Blinkleuchten) sowie des Ladungszustandes der Batterien.
- Kontrolle der Beleuchtung von Verkehrsschildern und sonstiger Beleuchtungen.
- Kontrolle des Vorhandenseins der angeordneten Beschilderung, Markierungen und Absperrungen einschließlich abgedeckter oder außer Kraft gesetzter ständiger Beschilderungen und Markierungen.
- Kontrolle transportabler Lichtsignalanlagen (Ausrichtung der Signalgeber auf den Verkehr, Sicherheit der Stromversorgung, Einhaltung der Durchfahrtschöhen unter Freileitungen, Kabelführungen auf Fußgänger- und Radfahrerverkehrsflächen) einschließlich Kontrolle der Zwischenzeiten. Bei häufigerem Stau ist eine Optimierung des Programms mit Zustimmung der Anordnungsbehörde anzustreben.
- Ordnungsgemäßes Herrichten und Ausrichten versetzter, verdrehter und umgefallener Verkehrsschilder und Verkehrseinrichtungen.
- Unverzügliches Ersetzen beschädigter bzw. entwendeter Schilder und Verkehrseinrichtungen.
- Unverzügliches Ersetzen von Markierungsfarben oder -folien, sobald und soweit dies die Witterung zulässt, wenn die verbliebene Restfläche auf einem 100-m-langen Streckenabschnitt weniger als 85 % beträgt.
- Unverzügliches Nachkleben von Markierungsknöpfen, auch auf Markierungsfarben oder -folien, sobald und soweit dies die Witterung zulässt, wenn in der Leitlinie mehr als 50 % der Markierungsköpfe einer Gruppe sowie in der Fahrstreifen- oder Fahrbahngrenze 3 Markierungsköpfe in Folge fehlen. Entsprechendes gilt beim Fehlen von 2 Sichtzeichen in Folge.
- Ersetzen von Batterien, Lampen und Leuchten.
- Ausrichten und Ersetzen von Leitelementen und Schutzeinrichtungen.
- Regelmäßiges Reinigen der Verkehrsschilder, -einrichtungen und Leitelemente sowie der Beleuchtung, insbesondere in Schlechtwetterperioden (z. B. von Leitbaken, von Leitbaken und retroreflektierenden Elementen an Leitelementen oder von niedrig aufgestellten Verkehrsschildern neben dem Verkehrsbereich).

Bei verkehrsgefährdender Verschmutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unverzüglich beseitigt werden kann, sind Gefahrzeichen (z. B. durch Z 101 mit Zusatzzeichen 1006-32 oder -35, Z 114 gemäß verkehrsrechtliche Anordnung) aufzustellen.